

# RS OGH 1965/9/2 3Ob134/65, 3Ob6/73

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1965

## Norm

EO §4

EO §17

EO §51

EO §355 Abs1 II

## Rechtssatz

Es entspricht der Gerichtsübung, daß in einem Fall, als die betreibende Partei mit ihrem Antrag auf Bewilligung der Exekution zur Erwirkung einer Unterlassung nach § 355 Abs 1 EO in die Zuständigkeit des Exekutionsgerichtes fallende Vollzugsanträge verbindet, das Bewilligungsgericht lediglich die zur Erwirkung der Unterlassung gemäß § 355 Abs 1 EO zu führende Exekution, allenfalls bezüglich der Kosten auch eine Fahrnisexekution, bewilligt, sich im übrigen aber - auch hinsichtlich der im Antrag enthaltenen Vollzugsanträge - damit begnügt, das Gericht zu benennen, das als Exekutionsgericht einzuschreiten hat.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 134/65

Entscheidungstext OGH 02.09.1965 3 Ob 134/65

- 3 Ob 6/73

Entscheidungstext OGH 12.01.1973 3 Ob 6/73

Beisatz: Das - übrigens berechnigte - Fehlen eines Ausspruches über den Antrag auf Bestimmung der Sicherheit nach § 355 Abs 2 EO durch das dafür unzuständige Titelgericht in den Beschlußausfertigungen darf das Rekursgericht nicht zum Anlaß einer neuerlichen Entscheidung im Sinne des § 63 Z 5 EO nehmen, sondern kann lediglich nach §§ 419, 430 ZPO vorgehen. (T1); Veröff: EvBl 1973/147 S 326 = MietSlg 25616

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0000137

## Dokumentnummer

JJR\_19650902\_OGH0002\_0030OB00134\_6500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)